

Stuttgart ohne Fixierung („SoFi“)

Das betreuungsgerichtliche Verfahren zur
Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen in
Alten- und Pflegeheimen in Stuttgart



Herausgeber:

Landeshauptstadt Stuttgart, Sozialamt-Betreuungsbehörde,
in Verbindung mit dem Amtsgericht Stuttgart, dem Amtsgericht
Stuttgart-Bad Cannstatt und dem Trägerforum Altenhilfe Stuttgart

März 2019

INHALT

Vorworte	4
Präambel	7
Verfahrensbeschreibung	8
Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen	10
Übersicht/Schaubild	12
Musteranträge	13
Merkblatt für Angehörige, Bevollmächtigte und Verantwortliche in Pflegeheimen zum Einsatz von Personenortungssystemen	17
Einwilligungserklärung zum Einsatz von Funkortungssystemen	19
Stuttgarter Erklärung	23
Merkblatt für Angehörige	24

VORWORT

Werner Wölfle

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir alle wünschen uns im Alter ein Leben in Würde und Respekt für unsere Großeltern und Eltern, schließlich aber auch für uns selbst. Der Wunsch nach Eigenständigkeit und danach, möglichst lange in der gewohnten Umgebung zu verbleiben, steht für viele dabei an erster Stelle. Persönliche, krankheitsbedingte und familiäre Gründe können aber auch einen Umzug ins Pflegeheim ratsam werden lassen. Und ja, es gibt sie, die Furcht, sich dort abgeschoben und einsam zu fühlen. Hinzu kommt die Angst, dass damit sogar freiheitsentziehende Maßnahmen, d.h. Fixierungsmaßnahmen, verbunden sein könnten.

Fixierungsmaßnahmen wie Bettgitter und Gurte sind Eingriffe in Menschen- und Freiheitsrechte und bedürfen der ganz besonderen juristischen Legitimation. Wenn alte Menschen nicht mehr für sich entscheiden können und sich selbst gefährden, dann sind andere in der Verantwortung: Pflegekräfte und Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, Ärztinnen und Ärzte sowie schließlich das Betreuungsgericht.

Welche konkreten Maßnahmen sind in der Pflegepraxis hilfreich, um auf Fixierungen verzichten zu können?

Sehr wichtig sind die pflegerische Gesamtkonzeption des Pflegeheims und die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort. Notwendig ist der regelmäßige und vertrauensvolle Kontakt zu den Angehörigen oder Betreuerinnen und Betreuern. Und: Es gibt keine Patentlösungen, die auf alle Bewohnerinnen und Bewohner gleichermaßen zutreffen. Jeder Mensch muss seiner Einzigartigkeit entsprechende individuelle Hilfe bekommen. Das erfordert von allen Beteiligten Empathie, viel pflegerisches Wissen und einen ethisch reflektierten Umgang mit den Erkrankten. So kann in vielen Fällen eine technische oder pflegerische Alternative zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme gefunden werden.

In der interdisziplinären Arbeitsgruppe „SoFi – Stuttgart ohne Fixierung?!“ arbeiten die Betreuungsrichter der beiden Stuttgarter Amtsgerichte, die Betreuungsbehörde und die Heimaufsicht der Landeshauptstadt Stuttgart, das Trägerforum Altenhilfe Stuttgart e.V. (für die Träger der Stuttgarter Pflegeheime) sowie der Medizinische Dienst der Krankenkassen in Baden-Württemberg seit Juni 2013 zusammen. Gemeinsam wurden Alternativen zur weitgehendsten Vermeidung von Fixierungsmaßnahmen erarbeitet, das gerichtliche Genehmigungsverfahren wurde reformiert und die Ergebnisse werden jährlich überprüft.

Die vorliegende Broschüre wurde im Januar 2019 neu überarbeitet und informiert über gesetzliche Grundlagen der freiheitsentziehenden Maßnahmen, beschreibt Verfahrensabläufe, zeigt alternative Handlungsmöglichkeiten auf und beinhaltet Musteranträge.

Wir wollen Ihnen Informationen an die Hand geben, die Sie als betroffene Angehörige und Bevollmächtigte sicherer machen und Sie die richtigen Fragen stellen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Wölfle
Bürgermeister

VORWORT

Hans-Peter Rumler

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat in § 1906 Abs. 4 BGB vorgeschrieben, dass es einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung bedarf, wenn bei einem an Demenz erkrankten Menschen freiheitsentziehende Maßnahmen wie z. B. Bettseitenteile oder Gurtsicherungssysteme an einem Rollstuhl eingesetzt werden sollen. Auf juristische Laien mag diese Regelung bürokratisch, vielleicht sogar gängelnd wirken. Sie greift schließlich insbesondere in das Engagement von Angehörigen ein, die sich als Vorsorgebevollmächtigte oder auch als (ehrenamtliche) Betreuer um ihre Eltern oder Großeltern kümmern und sich um die besten Lösungen bemühen – was beim Vorliegen einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung schwer genug ist und in jedem Fall Anerkennung verdient.

Für die gesetzliche Regelung sprechen jedoch zumindest zwei gewichtige Argumente. Die Artikel 2 und 104 GG sehen vor, dass in die Fortbewegungsfreiheit eines Menschen nur aus bestimmten Gründen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und nur aufgrund einer richterlichen Entscheidung eingegriffen werden darf. Schon diese Vorgabe unserer Verfassung lässt keine andere Regelung zu. Sie hat in den letzten Monaten sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch den Bundesgerichtshof immer wieder veranlasst, eine noch sorgfältigere Anwendung der Gesetze durch die Betreuungsgerichte anzumahnen.

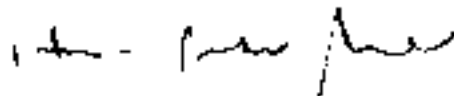
Das zweite Argument wiegt aber nicht weniger schwer: In den letzten Jahren hat sich empirisch belegen lassen, dass sich die Anzahl der freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Altenpflege reduzieren lässt, ohne dass hierfür mehr Pflegepersonal notwendig ist oder es zu mehr Verletzungen kommt. Initiativen vieler Betreuungsgerichte in ganz Deutschland haben mit dem sogenannten „Werdenfelser Weg“ gezeigt, dass das betreuungsgerichtliche Genehmigungsverfahren hierauf entscheidenden Einfluss haben kann.

Daher haben die Betreuungsrichter der Amtsgerichte Stuttgart und Stuttgart-Bad Cannstatt im Juni 2013 beschlossen, sich ebenfalls auf diesen Weg zu machen. Seitdem werden in den Genehmigungsverfahren als Verfahrenspfleger Personen eingesetzt, die selbst einen Pflegeberuf gelernt haben und so die Interessen der Betroffenen mit mehr Sachkunde wahrnehmen können. In vielen Fällen kann so eine technische oder pflegerische Alternative zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme gefunden werden. Dies führt nicht zuletzt zu einem Mehr an Lebensqualität in der Altenpflege. Und wer würde sich das für sich selbst in einer vergleichbaren Situation nicht auch wünschen?

Die Umsetzung des sogenannten „Werdenfelser Wegs“ erfolgte von den Anfängen im Jahr 2012 an in der interdisziplinären Arbeitsgruppe „SoFi – Stuttgart ohne Fixierung“, die, durch die Betreuungsrichter der beiden Stuttgarter Amtsgerichte ins Leben gerufen wurde und an der sich mit viel Herzblut auch die Betreuungsbehörde und die Heimaufsicht der Landeshauptstadt Stuttgart, für die Heimträger der Stuttgarter Pflegeheime das Trägerforum Altenhilfe Stuttgart e. V. sowie der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Baden-Württemberg beteiligt haben. Allen Beteiligten gilt mein herzlicher Dank!

Dass der eingeschlagene Weg richtig ist, belegt eine erste Evaluation. So ist die Zahl der Genehmigungsverfahren von 2012 auf 2014 um 17 Prozent zurückgegangen. Es wurden 2014 im Vergleich zu 2012 61 Prozent weniger Bettseitenteile genehmigt und 64 Prozent weniger Freiheitsentziehungen im Sitzen. Während 2012 noch in 72 Prozent der Genehmigungsverfahren die beantragte Genehmigung auch erteilt wurde, war dies 2014 nur noch in 40 Prozent der Verfahren der Fall.

Ich würde mich daher freuen, wenn Sie alle am Projekt Beteiligten weiter auf diesem Weg begleiten würden. Diese Broschüre, die die wichtigsten Ergebnisse der Projektgruppe zusammenfasst, wird Ihnen dabei eine wertvolle Hilfe sein.



Hans-Peter Rumler,
Präsident des Amtsgerichts Stuttgart

VORWORT

Ingrid Hastedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Einsatz von freiheitsentziehenden sowie freiheitsbeschränkenden Maßnahmen stellt einen erheblichen Eingriff in die Freiheit und Würde der uns anvertrauten Menschen dar. Dieses Thema beschäftigt uns als Trägerforum Altenhilfe Stuttgart e.V.¹ beständig und erst recht wieder im Rahmen des Projekts „Stuttgart ohne Fixierung“. Im Sinne der Betroffenen bestmögliche Lösungen zu finden, ist unser Anliegen.

Zuwendung und Fürsorge versus Sicherheit stehen im praktischen Alltag mitunter unvereinbar gegenüber – insbesondere dann, wenn der Betroffene dies nicht mehr für sich selbst entscheiden kann. Je nach Situation kann die gute Absicht, die vermeintliche Sicherheit, pflegewissenschaftlich betrachtet kontraproduktiv sein und das genaue Gegenteil bewirken. Dies sind für alle Beteiligten oft belastende ethische Dilemmata, die in einem bestmöglichen Konsens der Verantwortlichen im Sinne der Betroffenen austariert werden müssen.

Erschwerend kam in der Vergangenheit hinzu, dass auf übergeordneter Ebene keine einheitlich abgestimmten Vorgehensweisen vorlagen bzw. in der Praxis von unterschiedlichen Akteuren unterschiedliche Bewertungen zu bestimmten Situationen Eingang fanden.

Es freut uns als Trägerforum Altenhilfe Stuttgart e.V. sehr, dass es uns nun durch das Projekt gelungen ist, einen „gemeinsamen Weg“ in diesem sehr anspruchsvollen und schwierigen Thema gefunden zu haben, der für alle Beteiligten ein Mehr an Klarheit schafft. Gemeinsam mit Vertretern der Amtsgerichte Stuttgart und Stuttgart-Bad Cannstatt, sowie Vertretern des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen und der Heimaufsicht haben wir uns als Träger intensiv an der Umsetzung der Initiative „Stuttgart ohne Fixierung“ beteiligt und dadurch unseren Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung des Projektes gerne geleistet.

Darüber hinaus haben wir im Rahmen des siebten Stuttgarter Altenpfeletages „Pfleger bewegt“ die von uns entwickelte Stuttgarter Erklärung „Bewegungsfrei“ präsentiert, die dieser Broschüre beigelegt ist. Sie benennt im Sinne einer Selbsterklärung fachliche Ansprüche zur Vermeidung und Reduktion freiheitseinschränkender Maßnahmen. Zudem werden politische Forderungen formuliert, die an die Kostenträger sowie an die Landes- und Bundespolitik adressiert sind.

Das Trägerforum Altenhilfe Stuttgart e.V. ist davon überzeugt, dass mit dem Engagement aller Beteiligten vor Ort, den hier dokumentierten Verfahren sowie Informationen und dem Einsatz der Verfahrenspfleger Rahmenbedingungen geschaffen wurden, welche zur Steigerung der Lebensqualität der uns anvertrauten Menschen beitragen werden.



Ingrid Hastedt,
Vorstand Trägerforum Altenhilfe Stuttgart e. V.

¹ Das Trägerforum „Altenhilfe Stuttgart e.V.“ ist ein gemeinnütziger Zusammenschluss von 19 Trägern mit insgesamt 48 Pflegeeinrichtungen und rund 4800 Plätzen in Stuttgart

PRÄAMBEL

Nach den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes stellen freiheitsentziehende Maßnahmen einen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Bewegungsfreiheit dar. Deshalb schreibt der Gesetzgeber in § 1906 Abs. 1 und Abs. 4 BGB vor, dass freiheitsentziehende Maßnahmen nur zum Einsatz kommen dürfen, wenn

→ eine konkrete erhebliche Selbstgefährdung vorliegt

und

→ keine geeigneten Alternativen möglich sind, die einen Freiheitsentzug entbehrlich machen,

und

→ der Vorsorgebevollmächtigte oder Betreuer der Maßnahme zugestimmt hat

und

→ die Genehmigung des Betreuungsgerichtes vorliegt.

Ziel des Projektes „SoFi – Stuttgart ohne Fixierung“

Um freiheitsentziehende Maßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden, suchen die Betreuungsrichter der Amtsgerichte Stuttgart und Stuttgart-Bad Cannstatt im Rahmen ihres Prüfauftrags in jedem einzelnen betreuungsgerichtlichen Genehmigungsverfahren aktiv nach Alternativen. Demselben Ziel sehen sich die Betreuungsbehörde und die Heimaufsicht der Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Träger der Stuttgarter Pflegeheime verpflichtet. Die Stuttgarter Erklärung „Bewegungsfreiheit“ des Trägerforums Altenhilfe Stuttgart e.V.² greift darüber hinaus dieses zentrale Thema auf und benennt im Sinne einer Selbsterklärung fachliche Ansprüche zur Vermeidung und Reduktion freiheitseinschränkender Maßnahmen.

Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?

Freiheitsentziehende Maßnahmen oder kurz FEM liegen vor, wenn ein Mensch gegen seinen Willen durch Maßnahmen daran gehindert wird, seinen jeweiligen Aufenthaltsort zu verlassen. Darunter sind auch das Bett, der Rollstuhl usw. zu verstehen. Wird jemand in seiner tatsächlichen Fortbewegungsfreiheit eingeschränkt, spricht man von einer freiheitsentziehenden Maßnahme.

(Quelle: Diakonischer Betreuungsverein Reutlingen e. V.: Leitfaden für den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen und ihren Alternativen)

Dazu gehören beispielsweise (in Anlehnung an den Prüfleitfaden der Heimaufsicht):

- Bettseitenteile, sofern diese keine Öffnung vorsehen
- Therapietisch
- Rollstuhlfixierung, also Rollstuhlfixierung oder Sitzhose im Rollstuhl
- Abschließen des Zimmers oder des Wohnbereichs
- Bauchgurt, also Ein- oder Mehrfachpunktfixierung im Bett
- „Elektronische Überwachungsmittel“ sind prinzipiell als FEM zu werten, wenn sie den/die Bewohner/in an der Ortsveränderung unmittelbar hindern (z. B. Chip für Schuhe, Armband, Lichtschranke, Bettsensor).
- Trickschlösser oder Zahlenkombinationen an Türen und Aufzügen, z. B. in offenem Wohnbereich für Bewohner/innen, die sie nicht überwinden können und den Bereich verlassen wollen; Bewohner/innen, die die Maßnahme selbst überwinden können oder den Bereich nicht verlassen wollen, sind in ihrer Fortbewegungsfreiheit dagegen nicht eingeschränkt.
- Schutzdecke (ist unzulässig)
- Liegesessel/„Cozy Chair“/„Siesta Stuhl“: Dieser kann zum Einsatz kommen, wenn ein mobiler/eine mobile Bewohner/Bewohnerin aufgrund der Einstellung des Stuhles nicht mehr in der Lage ist, seine/ihre Position selbst zu verändern oder diese auf eigenen Wunsch nicht verändert wird. Ohnehin immobile Bewohner/innen und alle, die ihre Position selbst verändern können sowie deren Position auf Wunsch verändert wird, sind dagegen in ihrer Fortbewegungsfreiheit nicht eingeschränkt.
- Sedierung, soweit sie ausschließlich dazu dient, die Bewegungsfähigkeit einzuschränken

VERFAHRENSBESCHREIBUNG „SOFI“ – DIE EINZELNEN PRÜFSCHRITTE

1. Liegt eine Selbstgefährdung vor, z. B. durch Stürze?
2. Geht die Selbstgefährdung auf den natürlichen Fortbewegungswillen des Bewohners/der Bewohnerin zurück? Kann sich der/die Betroffene wegen körperlicher Einschränkung ohnehin nicht mehr fortbewegen oder hat aufgrund geistigen Gebrechens keinen natürlichen Fortbewegungswillen mehr, liegt keine Freiheitsentziehung vor. Daher ist keine betreuungsgerichtliche Genehmigung notwendig, wenn es allein um den Schutz vor dem Herausfallen aus dem Bett im unruhigen Schlaf oder vor dem durch körperliche Schwäche verursachten Herausrutschen aus einem Stuhl geht (BGH FamRZ 2012, 1372; OLG Hamm, FamRZ 1994, 1270).

Im Zweifel ist von einem natürlichen Fortbewegungswillen auszugehen.

3. Kommt man, nachdem Risiko und Nutzen einer freiheitsentziehenden Maßnahme abgewogen und sämtliche Alternativen geprüft worden sind, zur Erkenntnis, dass FEM erforderlich ist?
Das Pfllegeteam entscheidet unter Beteiligung von Angehörigen, Betreuer/in, Bevollmächtigtem/Bevollmächtigte und wenn möglich einem Arzt/einer Ärztin. Das Gericht muss von Amts wegen ein ärztliches Zeugnis einholen, das Heim aus betreuungsrechtlicher Sicht dagegen nicht.
4. Liegt bei dem Bewohner Einwilligungsfähigkeit vor? Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite der vorgesehenen Maßnahme erfassen, den Nutzen und die Risiken gegeneinander abwägen und sich bewusst für eine freiheitsentziehende Maßnahme entscheiden kann oder bewusst das Risiko in Kauf nimmt.

Im Zweifel kann die Einrichtung davon ausgehen, dass der/die Bewohner/in nicht mehr einwilligungsfähig ist. Dann ist ein Antrag auf betreuungsgerichtliche Genehmigung beim Amtsgericht zu stellen. Dies führt dazu, dass die weitere Prüfung veranlasst wird. Das Heim ist so in Zweifelsfällen „auf der sicheren Seite“.

5. Wenn Einwilligungsfähigkeit vorliegt, kann nur der/die Betroffene selbst in die Maßnahme einwilligen oder sie ablehnen. Er/sie muss hierzu ein entsprechendes Formular unterschreiben.

In jährlichem Abstand ist zu prüfen, ob die Einwilligungsfähigkeit weiter vorliegt und die Maßnahme weiter erforderlich ist. Sollte sich im täglichen Kontakt eine Veränderung ergeben, ist die Einschätzung erneut zu bewerten.

Liegt eine Einwilligungserklärung vor, die ausdrücklich auch für den Fall später eintretender Einwilligungsunfähigkeit abgegeben wurde, ist diese maßgeblich. In diesem Fall bedarf es keiner gerichtlichen Genehmigung, da eine wirksame Einwilligung des/der Betroffenen selbst vorliegt, es sei denn, er/sie hat sich von seiner/ihren früheren Erklärung mit erkennbarem Widerrufswillen distanziert oder die Erklärung erfasst die aktuelle Sachlage nicht (Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen, Beschluss vom 20. April 2005 – XVII 187/05).

6. Wenn keine Einwilligungsfähigkeit vorliegt, ist durch den/die Betreuer/in oder Vorsorgebevollmächtigte/n beim Amtsgericht – Betreuungsgericht – die gerichtliche Genehmigung zu beantragen.

Für die Antragstellung kann das in diesem Heft enthaltene Formular verwendet werden. Der Antrag kann aber schriftlich auch ohne besondere Form eingereicht werden.

Wenn es keine/n Bevollmächtigte/n und Betreuer/in gibt, kann sich das Heim direkt an das Amtsgericht wenden. Von dort wird dann das Notwendige veranlasst. Mit der Meldung beim Amtsgericht ist das Heim „auf der sicheren Seite“.

Wenn der Antrag auf Genehmigung beim Amtsgericht eingegangen ist, kann mit Zustimmung des/der Betreuers/Betreuerin bzw. des/der Bevollmächtigten die freiheitsentziehende Maßnahme bereits angewandt werden. Dasselbe gilt, wenn kein/e Bevollmächtigte/r vorhanden und noch kein/e (vorläufige/r) Betreuer/in bestellt ist und eine gerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann, um Gefahr von dem/der Betroffenen abzuwenden. Die Maßnahme ist zu dokumentieren.

7. Das Amtsgericht prüft zunächst, ob die angeordnete Betreuung bzw. die Vollmacht ausreicht, und veranlasst gegebenenfalls das Notwendige.

8. Nach Antragseingang fordert das Amtsgericht zunächst ein ärztliches Zeugnis über die Notwendigkeit der Maßnahme beim behandelnden Hausarzt/der Hausärztin des/der Betroffenen.
9. Das Gericht bestellt eine/n Verfahrenspfleger/in, der/die die Interessen des Bewohners/der Bewohnerin im Genehmigungsverfahren wahrnimmt und in einem Zeitraum von bis zu sechs Wochen dem Gericht gegenüber zur Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme Stellung nimmt.

Im Rahmen des Projektes „SoFi“ wird ein/e Verfahrenspfleger/in bestellt, der/die selbst über einen pflegefachlichen Berufshintergrund verfügt. Diese/r Verfahrenspfleger/in hat bei mindestens einem Besuch im Heim gemeinsam mit dem Pflorgeteam (Wohnbereichsleitung, Schichtleitung, verantwortliche Fachkraft), dem/der Betreuer/Betreuerin, dem/der Bevollmächtigten und weiteren Angehörigen die Maßnahme zu erörtern und hierbei pflegerische bzw. technische Alternativen zu diskutieren. Geeignete Alternativen sollen im Anschluss über einen Zeitraum von ca. zwei Wochen erprobt werden. Das Ergebnis wird vom Verfahrenspfleger beim Heim abgefragt.

10. Nach Eingang des Berichts des/der Verfahrenspflegers/-pflegerin beim Amtsgericht, findet die gerichtliche Anhörung des Bewohners/der Bewohnerin im Heim statt. An der Anhörung nehmen der/die zuständige Betreuungsrichter/in, ein/e Vertreter/in des Pflorgeteams, der/die Betroffene und bei Bedarf bzw. nach Möglichkeit auch der/die Betreuer/in bzw. Bevollmächtigte bzw. der/die Verfahrenspfleger/in teil.

Zu einer gerichtlichen Anhörung kommt es nicht mehr, wenn der Genehmigungsantrag aufgrund des Berichts des Verfahrenspflegers vom Betreuer bzw. der Betreuerin oder Bevollmächtigten zurückgenommen wird.

11. Im Anschluss entscheidet das Gericht. Die Entscheidung geht dem Heim auch schriftlich zu. Die Maßnahme wird genehmigt oder abgelehnt.

Bei Genehmigung darf die Maßnahme angewendet werden, ihre Notwendigkeit muss aber laufend geprüft werden. Wenn sie nicht mehr erforderlich ist, darf sie nicht mehr angewendet werden. Dies ist in der Pflegeakte zu dokumentieren. Der/die Betreuer/in bzw. Bevollmächtigte ist zu informieren. Auch dies ist zu dokumentieren.

Bei Ablehnung dürfen keine freiheitsentziehenden Maßnahmen angewendet werden.

Grundsätzlich gilt:

- Die Zustimmung zur freiheitsentziehenden Maßnahme wird dem/der Betreuer/in bzw. Bevollmächtigten genehmigt!
- Trotz des Gerichtsbeschlusses ist also immer die Zustimmung des/der Betreuers/Betreuerin bzw. Bevollmächtigten erforderlich.
- Auch erteilt das Amtsgericht keine Anordnung, die für die Dauer der zeitlichen Genehmigung angewandt werden muss. Das heißt, wenn die Gefährdung und die Notwendigkeit der FEM nicht mehr bestehen, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

MÖGLICHKEITEN, FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHMEN ZU VERMEIDEN

Die jeweiligen pflegerischen Fachkräfte der Einrichtungen können in Abstimmung mit dem/der Betroffenen bzw. dem/der Betreuer/in, dem/der Bevollmächtigten, den Angehörigen und dem/der Arzt/Ärztin im Rahmen einer strukturierten und gut dokumentierten Vorprüfung Maßnahmen erproben, die zur Sicherheit des/der Betroffenen dienlich sind und zum Ziel haben, eine freiheitsentziehende Maßnahme zu vermeiden.

Grundsätzlich gilt, dass neben Kreativität und Einfallsreichtum individuelle, auf den betroffenen Menschen angepasste Lösungsansätze zielführend sind, um freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden. Nur wenn die Alternativen gewissenhaft und verantwortungsvoll geprüft werden, lassen sich die richtigen finden.

Die „Leitlinie FEM“ (Universität zu Lübeck, Universität Hamburg, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Universität Witten/Herdecke) der „Initiative zur Vermeidung freiheitseinschränkender Maßnahmen in der Beruflichen Altenpflege“ gibt als evidenzbasierte Praxisanleitung einen weitergehenden Überblick bzw. unterstützt die Entscheidungsprozesse im Zusammenhang mit der Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen. Die Leitlinie ist online abrufbar unter:
<http://www.leitlinie-fem.de/>

Grundsätzlich ist beim Erproben der Maßnahme Folgendes zu beachten:

Die erfolgten Maßnahmen sind entsprechend begründet zu dokumentieren.

Folgende Inhalte sollten dokumentiert werden (Mindestanforderung):

- Anlass der Maßnahmenerprobung (z. B. multiple Stürze, Weglaufgefahr, Entfernen von Drainagen)
- Information und Einbeziehung des/der Betreuers/Betreuerin bzw. Bevollmächtigten bei der Entscheidung
- Zustimmung
- Erprobte Maßnahmen
- Falls die ersten Maßnahmen nicht greifen, Vorfälle dazu beschreiben, Alternativmaßnahmen überlegen und entsprechend dokumentieren.
- Das daraus resultierende Ergebnis ist zu beschreiben: z. B. „freiheitsentziehende Maßnahme aufgrund von Maßnahme X nicht erforderlich, da Bewohner/in nicht mehr stürzt“.

Im Bedarfsfall ist auch die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu dokumentieren.

Nach Ansicht der Amtsgerichte und der Arbeitsgruppe „SoFi“ besteht kein Haftungsrisiko, wenn der Entscheidungs- und Erprobungsprozess, um das Grundrecht der Freiheit weitgehend zu erhalten, sorgfältig dokumentiert wird.

Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen:

Die nachfolgende Übersicht zeigt auf die jeweilige Gefährdungslage bezogene alternative Maßnahmen:

(Quelle: „Hinweise zu freiheitsentziehenden Maßnahmen (FeM) in Einrichtungen“, Landratsamt Sigmaringen Fachbereich Gesundheit – mit freundlicher Genehmigung des Landratsamtes /Betreuungsbehörde Sigmaringen)

GEFÄHRDUNGSLAGE

ALTERNATIVE MASSNAHMEN

Hohe Sturzgefahr

- beim Stehen
- beim Laufen
- beim Aufstehen aus dem Bett oder Stuhl

- Stärkung der Muskulatur durch Kraft- und Balancetraining
- Geh- und Mobilitätshilfen
- Geeignete Bekleidung, rutschfeste Socken, feste Schuhe
- Hüftprotektoren
- Schutzhelm
- Helle Beleuchtung
- Sturzfallen erkennen und beseitigen
- Markierungen bei Schwellen und Stufen
- Sitz- und Haltemöglichkeiten
- Selbstbewusstsein stärken, Unsicherheit und Angst vor Stürzen durch Gespräche und Übungen abbauen
- Seh- und Hörvermögen überprüfen und gegebenenfalls durch Hilfsmittel verbessern
- Neubewertung der Medikation
- Geteilter Bettseitenschutz mit Ausstiegsmöglichkeit (wenn noch gehfähig)
- Bett ganz niedrig stellen und/oder zusätzliche Matratze vor das Bett legen
- Bequeme Sessel mit tiefer Sitzfläche oder schräggestellte Rückenlehne (nur geeignet bei Personen, die ohne fremde Hilfe aufstehen und gehen können)
- Sensormatte, Alarmgeber, Sturzmelder

Gesundheitsgefahr

- durch inkorrekten Umgang mit Inkontinenzprodukten
- durch Entfernung von Ab- und Zuleitungen

- Individuelle Berücksichtigung von Bedürfnissen, Wünschen und Ritualen im Zusammenhang mit Ausscheiden
- Kommunikationsverhalten, auch nonverbal
- Auswertung von Sturzursachen/Sturzzeiten zur Maßnahmenableitung in Pflegeplanung
- Emotionale Zuwendung (Pfleger, Besuchsdienst usw.)
- Regelmäßige Kontrolle der Inkontinenzeinlage
- Regelmäßige Hilfestellung in der Nacht

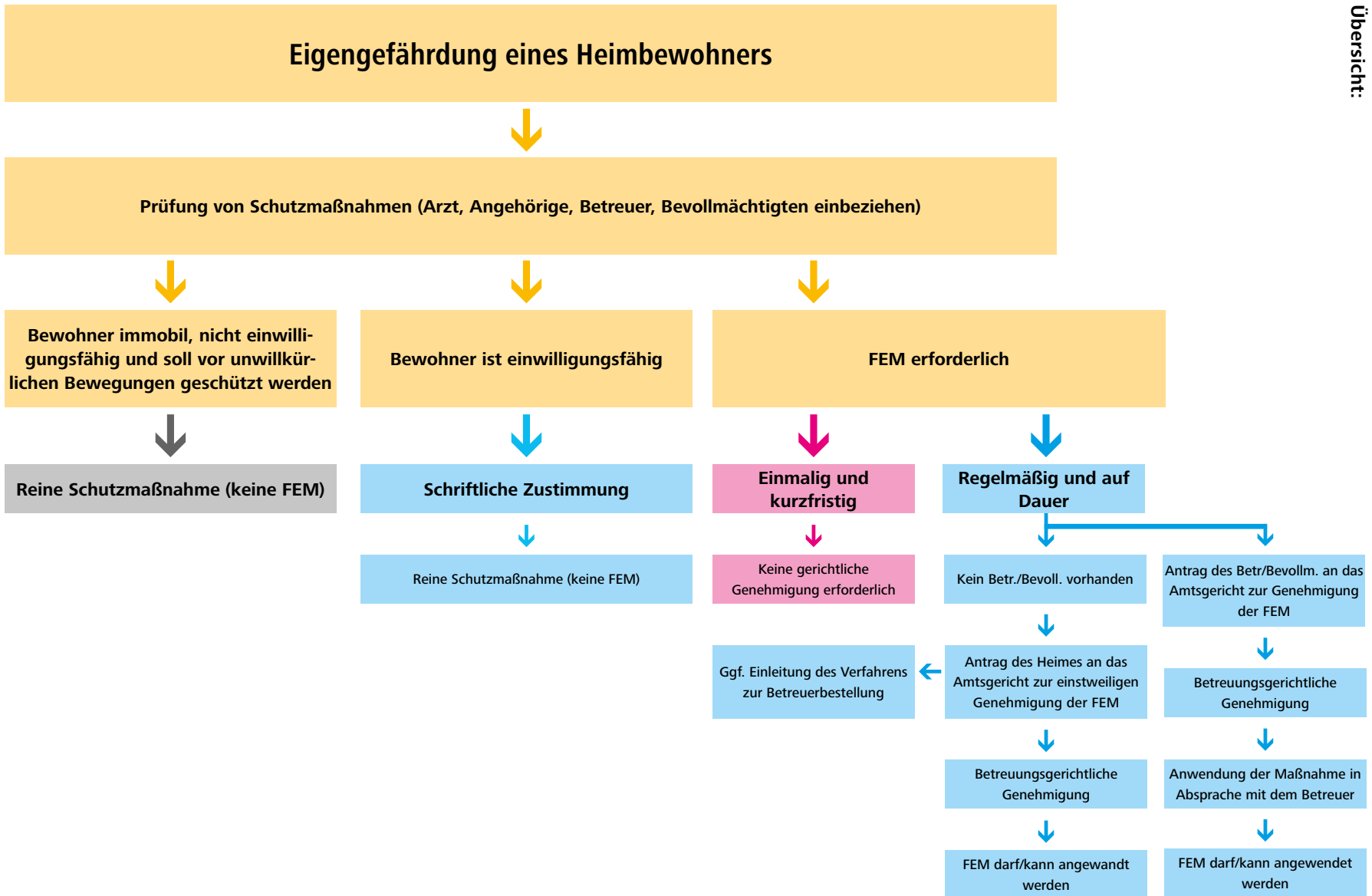
Herausforderndes Verhalten

Starke motorische Unruhe, die zu gesundheitlicher Beeinträchtigung führt;

Weglaufgefährdet

- Biografiearbeit, Ursachen erforschen und Erkenntnisse daraus umsetzen
- Validation, emotionale Zuwendung, angenehme Atmosphäre schaffen, Wertschätzung vermitteln (Pfleger und Besuchsdienst usw.)
- Tagesstrukturierung, Angebot von vertrauten Tätigkeiten (z. B. hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Gartenarbeiten, Reparaturen)
- Gruppenangebote, Zehn-Minuten-Aktivierung, Einzelangebote (Gespräche), basale Stimulation
- Bewegungsdrang durch gezielte und geplante Maßnahmen ausleben lassen

Übersicht:



ANTRAG AUF GENEHMIGUNG FREIHEITSENTZIEHENDER MASSNAHMEN

Absender:

Frau/Herr _____

Straße _____

PLZ/Stadt _____

Bevollmächtigte/r Betreuer/in (Bitte ankreuzen)

An das
Amtsgericht Stuttgart
- Betreuungsgericht -
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

An das
Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt
- Betreuungsgericht -
Badstraße 23
70372 Stuttgart

Antrag auf Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen

für (Betroffene/n eintragen)

Frau/Herrn _____

geb. _____

wohnhaft (Pflegeeinrichtung/Wohnbereich/Zimmernummer)

Maßnahmen in Form von (Bitte betreffendes ankreuzen):

Bettseitenteile

5-Punkt-Fixierung

3-Punkt-Fixierung

Rollstuhlgestühl

Sitzhose

Therapietisch

Sonstiges (bitte Maßnahme eintragen!)



Grund für die freiheitsentziehenden Maßnahme/n

(z. B. um Stürze zu verhindern, Herausfallen aus dem Bett):

Behandelnde/r Hausarzt/Hausärztin der/des Betroffenen:

Name _____

Straße _____

PLZ/Stadt _____

Telefonnummer _____

Pflegebereich: _____

Anlage:

Kopie der Vollmacht Kopie des Betreuerausweises

Ort, Datum

Unterschrift Bevollmächtigte/r; Betreuer/in

ANTRAG AUF VERLÄNGERUNG DER GENEHMIGUNG FOLGENDER FREIHEITSENTZIEHENDER MASSNAHMEN

Absender:

Frau/Herr _____

Straße _____

PLZ/Stadt _____

Bevollmächtigte/r Betreuer/in

An das
Amtsgericht Stuttgart
- Betreuungsgericht -
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

An das
Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt
- Betreuungsgericht -
Badstraße 23
70372 Stuttgart

Antrag auf Verlängerung der Genehmigung folgender freiheitsentziehender Maßnahmen

für (Betroffene/n eintragen)

Frau/Herrn _____

geb. _____

wohnhaft (Pflegeeinrichtung/Wohnbereich/Zimmernummer)

Maßnahmen in Form von (Bitte betreffendes ankreuzen):

- Bettseitenteile
- 5-Punkt-Fixierung
- 3-Punkt-Fixierung
- Rollstuhlgestühl
- Sitzhose
- Therapietisch
- Sonstiges (bitte Maßnahme eintragen!)



Behandelnde/r Hausarzt/Hausärztin der/des Betroffenen:

Name _____

Straße _____

PLZ/Stadt _____

Telefonnummer _____

Pflegebereich: _____

Anlage: Kopie der Vollmacht Kopie des Betreuerausweises

Ort, Datum

Unterschrift Bevollmächtigte/r; Betreuer/in; Heimvertreter/in

MERKBLATT FÜR ANGEHÖRIGE, BEVOLLMÄCHTIGTE UND VERANTWORTLICHE IN PFLEGEHEIMEN ZUM EINSATZ VON PERSONENORTUNGSSYSTEMEN

Dieses Merkblatt wurde von den Akteuren der Initiative „Stuttgart ohne Fixierung“ (SoFi) interdisziplinär entwickelt, um Ihnen als betroffene Angehörige und Bevollmächtigte bzw. Verantwortliche in Pflegeheimen eine Information zum Einsatz von Personenortungssystemen an die Hand zu geben.

Der Einsatz von Personenortungssystemen, wie z.B. GPS-Armbändern, Transpondern oder ähnlichen Produkten, wird in der entsprechenden Fachliteratur als eine von vielen möglichen Maßnahmen zur Reduktion von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) immer wieder diskutiert. Sie werden eingesetzt um Menschen vor Gefahren durch unbemerktes Verlassen der Einrichtung zu bewahren.

Durch Personenortungssysteme wird die körperliche Bewegungsfreiheit bei der Hinlauftendenz (z.B. bei betroffenen Menschen mit Demenz) nicht per se eingeschränkt. Mit der Nutzung solcher Systeme wird jedoch eine Überwachungsmöglichkeit geschaffen, die ethische und juristische Fragen aufwirft

Rechtliche Einordnung

Die Rechtsprechung zu dieser Thematik ist insgesamt uneinheitlich. Die Bandbreite reicht von der generellen Unzulässigkeit wegen Verstoßes gegen die Menschenwürde (in einigen älteren Entscheidungen) bis hin zur Genehmigungsfreiheit mangels freiheitsentziehender Maßnahme.

In der einzigen uns bekannten obergerichtlichen Entscheidung wird – zumindest der Tendenz nach – die Auffassung vertreten, dass das Einlegen eines Sendechips in den Schuh der Betroffenen noch keine freiheitsentziehende Maßnahme i.S.v. § 1906 Abs. 4 BGB darstelle. Vielmehr hänge die Frage, ob die Freiheit entzogen werde, von der Reaktion der Einrichtung ab, wenn die Betroffene den Wohnbereich verlasse (vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 19. Januar 2006 – 11 Wx 59/05, juris, Rn. 11).

Eine höchstrichterliche Entscheidung liegt nicht vor. Ungeachtet dessen dürfte eine freiheitsentziehende Maßnahme auf jeden Fall dann vorliegen, wenn beim Einsatz des Personenortungssystems Zwang ausgeübt wird, um Menschen mit Demenz am Verlassen einer Einrichtung zu hindern, oder wenn der betroffene Mensch nicht ohne Einsatz von Gewalt, Drohung oder List zur Rückkehr in die Einrichtung bewegt werden kann. Auch ein Personenortungssystem, das die Tür verriegelt, wenn sich der damit ausgestattete Mensch der Tür nähert, dürfte als freiheitsentziehende Maßnahme einzustufen sein.

Unabhängig von der rechtlichen Einordnung ist vor Einsatz dieser Technik immer zu prüfen, ob sie im Sinne des Wohls des Bewohners zu bewerten ist und mit einer möglichen Steigerung seiner Lebensqualität verbunden ist.

Vorgehen

Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass der Betroffene, solange er noch einwilligungsfähig ist, in diese Maßnahme einwilligt. Hierfür kann das von der SoFi-AG entwickelte Dokument auf der Seite 19 genutzt werden. Eine Einwilligung des Betroffenen, die auf seinem freien Willen beruht, muss nicht durch das Betreuungsgericht genehmigt werden.

Sollte der Betroffene nicht einwilligungsfähig sein, ist eine Einwilligung vom Betreuer oder Bevollmächtigten erforderlich. Dieser muss zudem prüfen, ob ein Antrag beim zuständigen Amtsgericht/Betreuungsgericht auf Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme zu stellen ist. Die rechtliche Prüfung, ob ein solcher Antrag erforderlich ist, obliegt zunächst dem Betreuer oder Bevollmächtigten. In Zweifelsfällen empfehlen wir, einen Genehmigungsantrag zu stellen.

Sollte es Ihnen z.B. als Betreuer/Bevollmächtigten nicht möglich sein im Notfall telefonisch jederzeit zur selbstständigen Durchführung der Personenortung zur Verfügung zu stehen, sollten Sie bitte das erwähnte Formular zur Bevollmächtigung der Vertreter der Pflegeeinrichtung für Ortungszwecke nutzen. Mit dieser Genehmigung ist die Einrichtung berechtigt im Notfall den Bewohner zu lokalisieren und weitere Maßnahmen zur Sicherung der körperlichen Unversehrtheit zu veranlassen.

Die Personenortung ist anlassbezogen einzusetzen. Eine dauerhafte Überwachung der Betroffenen (sog. Tracking) dürfte unzulässig sein.

Haben Sie dazu noch weitere Fragen?

- Sollten Sie noch Fragen zum Thema haben, dann können Sie sich dazu bei der Betreuungsbehörde Stuttgart beraten lassen, unter der Nummer: 0711 216-80813
- Zu pflegefachlichen Fragestellungen wenden Sie sich bitte an die jeweilige Wohnbereichsleitung oder entsprechend an die Pflegedienstleitung

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG ZUM EINSATZ VON FUNKORTUNGSSYSTEMEN FÜR ZWECKE DER PERSONENORTUNG IM NOTFALL

Hiermit willige ich, Frau/Herr _____ geboren am _____ ein,
dass im Pflegeheim _____ zu meinem Schutz vor Verletzungsgefahren
folgende Maßnahme angewandt werden darf:

Ortung durch Transponder

Diese Einwilligung unterschreibe ich bei voller Einsichtsfähigkeit in die Maßnahme und aus freiem Willen.
Ich kann sie jederzeit mündlich widerrufen.

Spätestens nach zwölf Monaten endet meine Zustimmung und meine Einwilligung muss erneut eingeholt werden.

Datum, Unterschrift



EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG ZUM EINSATZ VON FUNKORTUNGSSYSTEMEN FÜR ZWECKE DER PERSONENORTUNG IM NOTFALL

Hiermit willige ich als Betreuer/in bzw. als Bevollmächtigter/e für, Frau/Herr _____

geboren am _____ ein,

dass im Pflegeheim _____ zum Schutz vor Verletzungsgefahren folgende

Maßnahme durch das Pflegeheim angewandt werden darf:

Ortung durch Transponder

Eine richterliche Genehmigung wird sofern erforderlich beantragt¹

Datum, Unterschrift

¹Siehe dazu auch „Formular Merkblatt Personenortungssysteme“ der SoFi AG – eine Genehmigung ist u.a. dann erforderlich, wenn im Rahmen des Einsatzes von Personenortungssystemen Zwang, Drohung oder List zur Rückkehr in die Einrichtung angewandt wird.



STUTTGARTER ERKLÄRUNG „BEWEGUNGSFREIHEIT“

Trägerforum
Altenhilfe Stuttgart e.V.



Das Trägerforum Altenhilfe Stuttgart e.V. ist ein gemeinnütziger Zusammenschluss von 19 Trägern mit insgesamt 48 Pflegeeinrichtungen und rund 4.800 Plätzen in Stuttgart. Der Verein fokussiert auf aktuelle und zukunftsweisende Themen, wirbt unter anderem für eine fundierte Altenpflegeausbildung und veranstaltet jährlich den „Stuttgarter Altenpflegetag“, der sich mit Themen rund um die professionelle Pflege und Betreuung älterer und pflegebedürftiger Menschen beschäftigt.

Der siebte Stuttgarter Altenpflegetag 2013 „Pflege bewegt“ setzt sich mit dem Thema „Bewegung“ auseinander und zeigt, wie diese im Pflegealltag aktiv gefördert wird und damit zur Vermeidung freiheitseinschränkender Maßnahmen beitragen kann. Hierunter sind Maßnahmen, Handlungen oder Gegenstände zu verstehen, die Menschen daran hindern, sich frei fortzubewegen, wie zum Beispiel beidseitig angebrachte Bettseitenteile, die den Ausstieg aus dem Bett verhindern, Gurte im Stuhl oder im Bett sowie festzustellende Tischplatten am Stuhl oder Medikamente³.

Das Stuttgarter Trägerforum greift mit der „Stuttgarter Erklärung“ dieses zentrale Thema auf und benennt im Sinne einer Selbsterklärung fachliche Ansprüche zur Vermeidung und Reduktion freiheitseinschränkender Maßnahmen. Zudem werden politische Forderungen formuliert, die an die Kostenträger sowie an die Landes- und Bundespolitik adressiert sind.

Freiheit versus Sicherheit

Pflegeheime sind Orte zum Leben und Wohnen. Die Bewegungsfreiheit ist ein Grundrecht, das im Grundgesetz verankert ist, und für welches die Einrichtungen, die im Stuttgarter Trägerforum zusammengeschlossen sind, eintreten. Mit diesem Grundrecht auf Bewegungsfreiheit sind auch Risiken verbunden, die im Extremfall auch einen tödlichen Unfall zur Folge haben können. Die Einrichtungen, die dem Stuttgarter Trägerforum angehören, betonen dieses Grundrecht. Dieses soll gegenüber einer scheinbaren körperlichen Sicherheit oder Unversehrtheit gestärkt werden. Sie setzen sich daher aktiv dafür ein, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darin zu bestärken und zu schulen, kreative Lösungen zu entwickeln und eine grundsätzliche Haltung in den Einrichtungen zu befördern, die freiheitseinschränkende Maßnahmen vermeidet oder reduziert und die Selbstbestimmung fördert!

Wir fordern, dass Selbstbestimmung und damit einhergehende Risiken von uns als Gesellschaft akzeptiert werden. Das bedeutet für die Pflege- und Krankenkassen, dass Folgen davon, wie z. B. Stürze, differenziert bewertet werden. Sie dürfen nicht zu voreiligen Schuldzuweisungen und Regressansprüchen gegenüber Altenpflegeeinrichtungen führen.

Bewegt werden oder in Bewegung bleiben

Bewegungseinschränkungen können zu einer erhöhten Sturzgefahr führen; deswegen ist die Bewegungsförderung wichtig, damit pflegebedürftige Menschen ihre ihnen verbleibenden Fähigkeiten so lange wie möglich erhalten können. Bewegen mit Sinn und Freude ist daher ein wichtiger Anspruch, um den Lebensalltag pflegebedürftiger Menschen möglichst angenehm zu gestalten und eine sichere Mobilität zu gewährleisten. Die Einrichtungen, die dem Stuttgarter Trägerforum angehören, setzen sich deshalb dafür ein, dass in ihren Häusern Bewegung aktiv gefördert wird, Angebote zur Bewegung vorgehalten werden und Physiotherapie bei den Hausärzten aktiv eingefordert wird. Mitarbeitende und Ehrenamtliche werden regelmäßig geschult, um eine sinnstiftende Bewegung zu fördern, die gemeinsam erlebbar ist und Freude macht.

Wir fordern, dass das Recht auf Bewegung lebenslang gewahrt wird und Therapien bis ins hohe Alter ärztlich verordnet werden. Die Landespolitik in Baden-Württemberg muss sich deshalb dafür einsetzen, dass sich die ärztliche Versorgung künftig starker am Bedarf alter Menschen ausrichtet.

Sich gegenseitig behindern oder Wege gemeinsam gehen

Die Vermeidung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen muss das oberste Ziel aller Beteiligten sein. Einrichtungen, die dem Stuttgarter Trägerforum angehören, versichern, dass in Situationen, in denen solche Maßnahmen notwendig werden, diese fachgerecht angewendet und regelmäßig reflektiert werden. In diesem Zusammenhang spricht sich das Stuttgarter Trägerforum gegen eine einseitige und abwertende Berichterstattung in den Medien aus, da diese der Komplexität des Themas nicht gerecht wird, Pflegenden als Gewalttäter diffamiert und das Image der Pflegeeinrichtungen nachhaltig schädigt.

Das Trägerforum unterstützt ausdrücklich die Initiative „Stuttgart ohne Fixierung (SoFi)“ und begrüßt die Möglichkeit, gemeinsame Entscheidungsprozesse zu freiheitseinschränkenden Maßnahmen zu initiieren, von denen alle Beteiligten, insbesondere aber die pflegebedürftigen Menschen, profitieren. Damit wird aber auch der Einsatz gut ausgebildeter Verfahrenspfleger mit Pflegeexpertise und eine Beratung auf Augenhöhe eingefordert.

Das Stuttgarter Trägerforum zeigt mit dieser Erklärung, dass Altenhilfeträger wichtige Themen aufgreifen und „bewegen“ und sich damit für eine verantwortungsvolle und würdige Pflege von Menschen in ihren Einrichtungen einsetzen. Gleichzeitig fordern wir Wertschätzung für die Arbeit von Pflegenden sowie eine Refinanzierung des zusätzlichen Aufwandes.

MERKBLATT FÜR ANGEHÖRIGE UND BEVOLLMÄCHTIGTE

Sehr geehrte Damen und Herren,

freiheitsentziehende Maßnahmen oder auch umgangssprachlich „Fixierungen“ genannt, die in der Praxis oft zum Schutz vor Gefährdungen angewandt werden, stellen einen erheblichen Eingriff in die Freiheit und Würde der Person dar. Sie sollen lediglich als letztes Mittel und nur unter klaren und strengen Voraussetzungen angewandt werden.

Um freiheitsentziehende Maßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden, suchen die Betreuungsrichter der Amtsgerichte Stuttgart und Stuttgart-Bad Cannstatt im Rahmen ihres Prüfungsauftrags in jedem einzelnen betreuungsgerichtlichen Genehmigungsverfahren aktiv nach Alternativen. Demselben Ziel sehen sich die Betreuungsbehörde und die Heimaufsicht der Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Träger der Stuttgarter Pflegeheime verpflichtet. Die Stuttgarter Erklärung „Bewegungsfreiheit“ des Trägerforums Altenhilfe Stuttgart e.V.⁴ greift darüber hinaus dieses zentrale Thema auf und benennt im Sinne einer Selbsterklärung fachliche Ansprüche zur Vermeidung und Reduktion freiheitseinschränkender Maßnahmen.

Dieses Merkblatt wurde von den Akteuren der Initiative „Stuttgart ohne Fixierung“ (SoFi) entwickelt, um Ihnen als betroffene Angehörige und Bevollmächtigte eine Information zum Verfahrensablauf an die Hand zu geben. Beteiligt an der Initiative sind die beiden Stuttgarter Amtsgerichte, ein Vertreter der Stuttgarter Heime, Vertreter der Betreuungsbehörde, des Medizinischen Dienst der Krankenkassen sowie der Heimaufsicht.

Grundsätzliches

Um Ihren/Ihre Angehörige/n vor Gefährdungen zu schützen, können Maßnahmen in Frage kommen, die ihn/sie in seiner/ihrer Bewegungsfreiheit massiv einschränken. Häufige Maßnahmen sind z. B. ein Bettseitenschutz oder Rollstuhlurte. Wenn der/die Betroffene selbst in diese Maßnahme wirksam einwilligt, weil er/sie für sich diesen Schutz wünscht und auch die Konsequenzen verstanden hat, ist dies zulässig; es handelt sich dann um keine Freiheitseinschränkung.

Ist mit Ihrem/Ihrer Angehörigen keine Verständigung mehr möglich und er/sie zu willensgesteuerten Bewegungen nicht mehr fähig, liegt ebenfalls keine Freiheitseinschränkung vor, wenn er/sie z.B. mit einem Bettseitenteil vor einem Herausfallen aus dem Bett infolge reflexartiger oder unwillkürlicher Bewegungen geschützt werden soll.

Freiheitsentziehende Maßnahmen liegen dann vor, wenn ein Mensch gegen seinen Willen daran gehindert wird, seinen jeweiligen Aufenthaltsort zu verlassen. Darunter sind auch das Bett, der Rollstuhl usw. zu verstehen. Da diese Maßnahmen das Grundrecht auf körperliche Bewegungsfreiheit einschränkt, schreibt der Gesetzgeber vor, dass freiheitsentziehende Maßnahmen nur zum Einsatz kommen dürfen, wenn

- eine erhebliche Eigengefährdung vorliegt,
- keine anderen geeigneten alternativen Schutzmaßnahmen möglich sind,
- der/die rechtliche Vertreter/Vertreterin (Bevollmächtigte/r bzw. rechtliche/r Betreuer/in) zugestimmt hat und
- ihm dazu die Genehmigung des Betreuungsgerichtes beim Amtsgericht vorliegt.

Gerichtliches Genehmigungsverfahren

1. Für seine Zustimmung zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme muss der/die Betreuer/in oder der/die Bevollmächtigte einen Antrag auf Genehmigung beim Amtsgericht stellen. Auch wenn noch keine gerichtliche Genehmigung vorliegt, kann nach erfolgter Antragstellung mit Zustimmung des/der Betreuers/Betreuerin bzw. des/der Bevollmächtigten die FEM-Maßnahme bereits angewendet werden.
Dasselbe gilt, wenn kein/e Bevollmächtigte/r vorhanden bzw. noch kein/e Betreuer/in bestellt ist und eine gerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann, um Gefahr von dem/der Bewohner/in abzuwenden.
2. Nach Antragseingang beim Amtsgericht fordert dieses zunächst ein ärztliches Zeugnis über die Notwendigkeit der Maßnahme an.
3. Das Gericht bestellt eine/n Verfahrenspfleger/in, der/die die Interessen des/der Bewohners/Bewohnerin im Genehmigungsverfahren wahrnimmt und dem Gericht gegenüber zur Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme Stellung nimmt.
Der/die Verfahrenspfleger/in, der/die selbst über einen pflegfachlichen Berufshintergrund verfügt, hat mit dem Pflorgeteam (Wohnbereichsleitung, Schichtleitung, verantwortliche Fachkraft), dem/der Angehörigen, dem/der Betreuer/in oder Bevollmächtigten die Maßnahme zu erörtern und hierbei pflegerische bzw. technische Alternativen zu diskutieren und deren Erprobung anzuregen.
4. Nach Eingang des Berichts des Verfahrenspflegers beim Amtsgericht findet die gesetzlich vorgeschriebene gerichtliche Anhörung des/der Betroffenen im Heim statt. An der Anhörung nehmen der/die Richter/in, ein/e Vertreter/in des Pflgeteams, der/die Betroffene und nach Möglichkeit auch der/die Angehörige, der/die Betreuer/in bzw. Bevollmächtigte bzw. bei Bedarf der/die Verfahrenspfleger/in teil.
Zu einer gerichtlichen Anhörung kommt es nicht mehr, wenn der Genehmigungsantrag aufgrund des Berichts des Verfahrenspflegers vom Betreuer oder Bevollmächtigten zurückgenommen wird.
5. Im Anschluss ergeht die Entscheidung des Gerichts: Die Maßnahme wird genehmigt oder abgelehnt.
6. Bei Ablehnung dürfen keine FEM vorgenommen werden.
7. Bei Genehmigung kann der/die Betreuer/in oder der/die Bevollmächtigte der Maßnahme zustimmen; ihre Notwendigkeit muss aber laufend geprüft werden.
8. Das Amtsgericht erteilt keine Anordnung, dass die freiheitsentziehende Maßnahme für die Dauer der zeitlichen Genehmigung angewandt werden muss. Es genehmigt lediglich die Zustimmung des/der Betreuers/Betreuerin in die erforderliche Maßnahme.
Wenn die Gefährdung und somit die Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme nicht mehr besteht, ist diese unverzüglich zu beenden. Der/die Bevollmächtigte bzw. der/die Betreuer/in hat seine Zustimmung zurückzuziehen.
Nach Abschluss des Verfahrens bewilligt das Gericht dem/der Verfahrenspfleger/in für seine Tätigkeit eine Vergütung und Aufwendungsersatz. Die Höhe der Vergütung ist in § 3 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz geregelt. Der Stundensatz beträgt maximal 33,50 Euro zuzüglich Umsatzsteuer.
Ebenfalls gesetzlich geregelt ist in § 26 Abs. 3 Gerichts- und Notarkostengesetz in Verbindung mit Nr. 31015 Kostenverzeichnis, dass der/die Betroffene hierfür aufkommen muss, allerdings nur soweit er/sie leistungsfähig ist. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 1836c BGB. Diese Verpflichtung folgt unmittelbar aus dem Gesetz und besteht unabhängig davon, ob der/die Betreuer/in oder Vorsorgebevollmächtigte die Bestellung eines/einer Verfahrenspflegers/Verfahrenspflegerin für erforderlich gehalten hat.

Haben Sie dazu noch weitere Fragen?

Dann können Sie sich bei der Betreuungsbehörde Stuttgart beraten lassen, unter **Telefon 0711 216-80813**.
Bei pflegfachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die jeweilige Wohnbereichsleitung oder entsprechend an die Pflegedienstleitung.

